

§ 13 GebAG Aufenthaltskosten

GebAG - Gebührenanspruchsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 29.12.2021

§ 13.

Die Aufenthaltskosten (§ 3 Abs. 1 Z 1) umfassen

1. 1.den Mehraufwand für die Verpflegung, wenn die Reise oder der Aufenthalt am Ort der Vernehmung den Zeugen zwingt, das Frühstück, Mittag- oder Abendessen anderswo als an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort einzunehmen, und
2. 2.die Kosten für die unvermeidliche Nächtigung während der Reise und am Ort der Vernehmung.

In Kraft seit 01.05.1975 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at